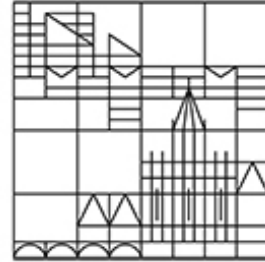


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 34/2014**

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen (in Anlage B) für das Bachelor-Hauptfach Soziologie**

**Vom 14. Juli 2014**

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen (in Anlage B) für das Bachelor-Hauptfach Soziologie**

**vom 14. Juli 2014**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 28. Mai 2014 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 3. August 2006 (Amtl. Bekm. 37/2006), berichtigt am 12. September 2006 (Amtl. Bekm. 41/2006) und am 3. September 2008 (Amtl. Bekm. 38/2008), zuletzt geändert am 30. April 2014 (Amtl. Bekm. 25/2014), hier: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen (in Anlage B) für das Bachelor-Hauptfach Soziologie, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 14. Juli 2014 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

**Artikel 1**

**Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Soziologie**

In Anlage B erhalten die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Soziologie folgende neue Fassung:

”

<p>UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p><b>Anlage B</b> der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge</p> <p>Hauptfach <b>SOZIOLOGIE</b></p>	<p>Kennziffer:</p> <p><b>B 5.5</b></p>
--	--

**§ 1 Studienumfang**

- (1) Im Hauptfach Soziologie sind insgesamt 140 ECTS-Credits (cr) zu erbringen, davon 96 cr in den studienbegleitenden Modulen, 14 cr im Abschlussmodul sowie 30 cr im Modul „Auslands- oder Praxissemester“ (Ergänzungsbereich).
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, einschließlich eines Auslands- oder Praxissemesters.

## §2 Studieninhalte

(1) Das Studium gliedert sich in studienbegleitend zu absolvierende Module, ein Modul „Auslands- oder Praxissemester“ sowie ein Abschlussmodul.

(2) Auslands- oder Praxissemester (Ergänzungsbereich)

Die Studierenden können wählen, ob sie entweder einen Studienaufenthalt im Ausland (International Track) oder ein Praxissemester (Praxis-Track, 6 Monate) absolvieren.

(3) Studienbegleitende Module

Im Hauptfach Soziologie sind folgende Module zu belegen:

### Modul 1: Grundlagen der Soziologie (24 cr)

Veranstaltung	PL/STL	P/WP	ECTS	SWS
Grundbegriffe der Soziologie + Tutorium	PL	P	6	4
Soziologische Theorie + Tutorium	PL	P	6	4
Sozialstruktur + Übung	PL	P	6	4
Klassiker	PL	P	6	2

### Modul 2: Kultursoziologie und Kulturanthropologie (15 cr)

Veranstaltung	PL/STL	P/WP	ECTS	SWS
Kultursoziologie + Tutorium	PL	P	6	4
Kulturanthropologie/Kultursoziologie	PL	P	6	2
Kulturwissenschaftliche Perspektiven	StL	WP	3	2

### Modul 3: Methodologie und Methoden der empirischen Sozialforschung (24 cr)

Veranstaltung	PL/STL	P/WP	ECTS	SWS
Quantitative Methoden + Tutorium	PL	P	6	4
Qualitative Methoden + Tutorium	PL	P	6	4
Statistik + Übung	PL	P	6	4
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Schreibtraining	StL	P	3	2
Anwendungsorientierte Datenanalyse (quantitativ oder qualitativ)	StL	WP	3	2

#### Modul 4: Spezielle Soziologie (15 cr)

Veranstaltung	PL/STL	P/WP	ECTS	SWS
Spezielle Soziologie I	PL	P	6	2
Spezielle Soziologie II	PL	P	6	2
Spezielle Soziologie III	StL	WP	3	2

#### Modul 5: Lehrforschungsprojekte (18 cr)

Veranstaltung	PL/STL	P/WP	ECTS	SWS
Projektseminar I	PL	P	9	4
Projektseminar II	PL	P	9	4

#### Modul 6: Auslands- oder Praxissemester (Ergänzungsbereich) (30cr)\*

Veranstaltung	PL/STL	P/WP	ECTS	SWS
Praktikum (In- oder Ausland)	StL	WP	30	
<b>oder</b>				
Auslandsstudium	PL und StL	WP	18	
Ergänzende SQ-Veranstaltungen	StL	WP	12	

#### Modul 7: Abschlussprüfung (14 cr)

Veranstaltung	PL/STL	P/WP	ECTS	SWS
BA-Arbeit	PL	P	8	
Mündliche Prüfung	PL	P	6	

<b>Gesamtsumme</b>			<b>140</b>	
--------------------	--	--	------------	--

\*Näheres siehe § 6 Abs. 3

(4) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- oder Studienleistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Leiterin/dem Leiter festgelegt und richtet sich nach den in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen.

### § 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Soziologie sind:

- zwei Professoren/ Professorinnen
- ein/e Akademische/r Mitarbeiter/in
- ein(e) Studierende(r) mit beratender Stimme
- der/ die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

#### **§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen**

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache sind zulässig. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in der betreffenden Fremdsprache erbracht werden.

#### **§ 5 Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung beinhaltet das Bestehen von drei beliebigen Prüfungsleistungen aus den Modulen 1-3. Sie ist Teil der BA-Prüfung.

#### **§ 6 Bachelor-Prüfung**

##### (1) Prüfungsleistungen

Die Bachelorprüfung beinhaltet 13 studienbegleitende Prüfungsleistungen

- Grundbegriffe der Soziologie, mit Tutorium (4 SWS) 6 cr
- Soziologische Theorie, mit Tutorium (4 SWS) 6 cr
- Sozialstruktur, mit Übung (4 SWS) 6 cr
- Klassiker (2 SWS) 6 cr
- Kultursoziologie mit Tutorium (4 SWS) 6 cr
- Kulturanthropologie/Kultursoziologie (2 SWS) 6 cr
- Empirie: Quantitative Methoden, mit Tutorium (4 SWS) 6 cr
- Empirie: Qualitative Methoden, mit Tutorium (4 SWS) 6 cr
- Statistik I, mit Übung (4 SWS) 6 cr
- Spezielle Soziologie I (2 SWS) 6 cr
- Spezielle Soziologie II (2 SWS) 6 cr
- Projektseminar I (4 SWS) 9 cr
- Projektseminar II (4 SWS) 9cr

Wird ein Auslandssemester gemäß §2 (2) absolviert, sind die im Ausland absolvierten Prüfungsleistungen des Moduls 6 ebenfalls Teil der Bachelorprüfung.

##### (2) Studienleistungen

(2.1.) Die Bachelorprüfung beinhaltet mindestens vier studienbegleitende Studienleistungen.

(2.2.) Die Veranstaltungen „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Schreibtraining“ und „Anwendungsorientierte Datenanalyse (quantitativ oder qualitativ)“ (Modul 3) müssen belegt werden.

(2.3.) Die übrigen zwei zu erbringenden Studienleistungen im Umfang von insgesamt 6 cr sind aus den Modulen 2,3 oder 4 auszuwählen. Wird in einem der Module 2,3 oder 4 eine zusätzliche Studienleistung erbracht, kann diese eine Studienleistung aus den Modulen 2 oder 4 ersetzen.

(3) Modul Auslands- oder Praxissemester (Ergänzungsbereich)

(3.1.) International Track (Auslandssemester)

Das Auslandssemester soll in der Regel im 5. Semester absolviert werden. Es müssen Leistungen im Umfang von mindestens 18 cr, davon mindestens 2 Prüfungsleistungen, im Ausland erbracht werden. Darüber hinausgehende Leistungen können Veranstaltungen aus den anderen studienbegleitenden Modulen ersetzen und können gemäß §7 der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen BA-Studiengänge angerechnet werden. Außerdem müssen Studierende, die den International Track wählen, zusätzlich Veranstaltungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen gemäß Anlage D im Umfang von mindestens 12 cr im In- oder Ausland erbringen.

(3.2.) Praxis-Track (Praxissemester)

- a.) Wird ein Praxissemester absolviert, hat dieses eine Dauer von sechs Monaten und wird mit 30 cr angerechnet.
- b.) Das Praxissemester muss an einem Stück und im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung absolviert werden. Auf schriftlichen Antrag ist eine Aufteilung des Praxissemesters in zwei Teile möglich. Dabei darf kein Anteil kürzer als zwei Monate sein. Über den Antrag auf eine Aufteilung des Praxissemesters entscheidet der/die Fachgruppenbeauftragte für das Praxissemester.
- c.) Die Wahl der Arbeitsstelle im In- bzw. Ausland erfolgt im Einvernehmen mit der/dem Fachgruppenbeauftragte/n für das Praxissemester. Die Studierenden sind selbst für die Suche der Praktikumsstelle verantwortlich.
- d.) Studierende, die eine Berufstätigkeit mit internationaler Orientierung anstreben bzw. einen weiteren wissenschaftlichen Abschluss in einem auslandsbezogenen Studiengang erwerben wollen, sind gehalten, das Praxissemester im Ausland abzuleisten.
- e.) Zum Praxissemester ist ein Berichtsverfahren einzuhalten.

(4) Schriftliche Abschlussarbeit

Für die Bachelorprüfung ist eine schriftliche Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 12000 und höchstens 15000 Wörtern anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Auf die Abschlussarbeit entfallen 8 cr.

(5) Mündliche Abschlussprüfung:

Nach der schriftlichen Abschlussarbeit ist eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen, die von einem Prüfer/Prüferin abgenommen wird, der/die nicht Erstgutachter/in der Abschlussarbeit sein darf. Der Gegenstand der mündlichen Prüfung wird auf der Grundlage der Leseliste in Absprache mit dem/der Prüfer/in festgelegt. Es muss ein Beisitzer/eine Beisitzerin anwesend sein. Die Prüfung dauert mindestens 20 Minuten, höchstens aber 30 Minuten. Auf die mündliche Abschlussprüfung entfallen 6 cr.

(6) Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

a.) Die Anmeldetermine zur schriftlichen Abschlussarbeit und zur mündlichen Prüfung sind im Frühjahr vom 02.-15. Mai und im Herbst vom 15.- 30. Oktober (Ausschlussfrist). Es besteht die Möglichkeit, sich gleichzeitig für die Abschlussarbeit und die mündliche Prüfung anzumelden. Bei der Anmeldung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 6b) vorliegen

b.) Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist – neben den in § 22 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung genannten Bedingungen – die erfolgreiche Absolvierung aller Prüfungsleistungen der Module 1-3, mindestens einer Prüfungsleistung aus den Modulen 4 oder 5 sowie im Fall der Wahl des Praxis-Tracks, des Praktikums.

c.) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist die Einreichung der Abschlussarbeit sowie der Nachweis, dass alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen erbracht worden sind.

(7) Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; die Prüfungsleistungen der BA-Abschlussprüfung können auch in Englisch oder einer anderen Fremdsprache erbracht werden, sofern beide Prüferinnen/Prüfer zustimmen.

(8) Die Modulnoten ergeben sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) In die Gesamtnote gehen die Prüfungsteile wie folgt ein:

1. Die Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten der Module 1-6 (International Track) bzw. der Module 1-5 (Praxis-Track) gebildet. Diese geht mit 75 % in die Gesamtnote ein
2. Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit geht mit 15 % in die Gesamtnote ein
3. Die Note der mündlichen Prüfung mit 10 % in die Gesamtnote ein

## § 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen in der Fassung vom 6. April 2009 (Amtl. Bkm. 23/2009) außer Kraft.
- (2) Studierende mit Studienbeginn zum 1. Oktober 2013 können ihr Studium auf Antrag nach den neuen Bestimmungen fortsetzen. Studierende mit früherem Studienbeginn setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Fachspezifischen Bestimmungen fort.

### Anhang

Es ergeben sich folgende Studienablaufpläne, die nicht Bestandteil der Prüfungsbestimmungen sind, sondern hier nur der Anschaulichkeit halber beigefügt werden. Der Ablauf ist nicht verpflichtend, wenn auch sinnvoll

#### Variante 1: Praxis-Track

Semester	LV	ECTS	SWS	Nebenfach
1.	Grundbegriffe der Soziologie (mit Tutorium)	6	4	8 ECTS
		6	4	
	Geschichte der Soziologie (mit Tutorium)	6	4	
		3	2	
	Quantitative Methoden (mit Tutorium) Wissenschaftliches Arbeiten (StL)			
		<b>21</b>	<b>14</b>	<b>29</b>
2.	Kultursoziologie(mit Tutorium)	6	4	8 ECTS
	Qualitative Methoden (mit Tutorium)	6	4	
	Statistik (mit Übung)	6	4	
	Anwendungsorientierte Datenanalyse (StL)	3	2	
		<b>21</b>	<b>14</b>	<b>29</b>
3.	Kulturanthropologie/Kultursoziologie	6	2	8 ECTS
	Sozialstruktur (mit Übung)	6	4	
	Klassiker	6	2	
	Spezielle Soziologie	6	2	
		<b>24</b>	<b>10</b>	<b>32</b>
4.	Praxissemester (In- oder Ausland)	30		
		<b>30</b>		<b>30</b>
5.	Projektseminar 1	9	4	8 ECTS
	Spezielle Soziologie	6	2	
	Kulturwissenschaftliche Perspektiven (StL) oder Spezielle Soziologie (StL)	3	2	
		<b>18</b>	<b>8</b>	<b>26</b>



6.	Projektseminar 2	9	4	8 ECTS
	Kulturwissenschaftliche Perspektiven (StL) oder Spezielle Soziologie (StL)	3	2	
	BA Arbeit	8		
	Mündliche Prüfung	6		
		<b>26</b>	6	<b>34</b>
	<b>Summe gesamt</b>	<b>140</b>		<b>180</b>

### Variante 2: International-Track

Semester	LV	ECTS	SWS	Nebenfach
1.	Grundbegriffe der Soziologie (mit Tutorium)	6	4	8 ECTS
	Geschichte der Soziologie (mit Tutorium)	6	4	
	Quantitative Methoden (mit Tutorium)	6	4	
	Wissenschaftliches Arbeiten (StL)	3	2	
		<b>21</b>	<b>14</b>	<b>29</b>
2.	Kultursoziologie(mit Tutorium)	6	4	8 ECTS
	Qualitative Methoden (mit Tutorium)	6	4	
	Statistik (mit Übung)	6	4	
	Anwendungsorientierte Datenanalyse (StL)	3	2	
		<b>21</b>	<b>14</b>	<b>29</b>
3.	Kulturanthropologie/Kultursoziologie	6	2	8 ECTS
	Sozialstruktur (mit Übung)	6	4	
	Klassiker	6	2	
	Spezielle Soziologie	6	2	
		<b>24</b>	<b>10</b>	<b>32</b>
4.	Projektseminar 1	9	4	8 ECTS
	Spezielle Soziologie	6	2	
	Kulturwissenschaftliche Perspektiven (StL) oder Spezielle Soziologie (StL)	3	2	
		<b>18</b>	<b>8</b>	<b>26</b>
5.	Auslandssemester	Mind. 18, der Rest aus dem SQ-Bereich	30	
		<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
6.	Projektseminar 2	9	4	8 ECTS
	Kulturwissenschaftliche Perspektiven (StL) oder Spezielle Soziologie (StL)	3	2	
	BA Arbeit	8		
	Mündliche Prüfung	6		
		<b>26</b>	<b>6</b>	<b>34</b>
	<b>Summe gesamt</b>	<b>140</b>		<b>180“</b>

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Soziologie in der Fassung vom 6. April 2009 (Amtl. Bekm. 23/2009) außer Kraft.
2. Studierende im Bachelor-Hauptfach Soziologie mit Studienbeginn zum 1. Oktober 2013 können ihr Studium auf Antrag nach den neuen Bestimmungen fortsetzen. Studierende mit früherem Studienbeginn setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Fachspezifischen Bestimmungen fort.

Konstanz, 14. Juli 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger  
- Rektor -